

SARAH LEYLI RÖDIGER

Staatsverbrechen im Völkerrecht

Jus Internationale et Europaeum

186

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

186



Sarah Leyli Rödiger

Staatsverbrechen im Völkerrecht

Zivilgesellschaftliche Interventionen
als Grundlage eines neuen völkerrechtlichen Konzepts
der Aufarbeitung

Mohr Siebeck

Sarah Leyli Rödiger, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und Alicante; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

ISBN 978-3-16-161687-7 / eISBN 978-3-16-161795-9

DOI 10.1628/978-3-16-161795-9

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Dieses Buch basiert auf meiner Doktorarbeit zum Thema Staatsverbrechen im Völkerrecht – zivilgesellschaftliche Interventionen als Grundlage einer erweiterten Aufarbeitung. Die Doktorarbeit wurde am 20. Dezember 2021 an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg verteidigt.

Mein größter Dank gilt meiner Doktormutter Professorin Sigrid Boysen. Sie hat mich über die gesamte Promotionszeit unterstützt, ermutigt und war mir vor allem immer ein großes Vorbild. Mit ihren klugen Ideen und ihrer begeisternden Art hat sie zu einer tollen Promotionszeit beigetragen, die mir in bester Erinnerung bleiben wird. Für das gelebte *empowerment* bin ich ihr sehr dankbar. Ein besonderer Dank gilt auch Professor Ulrich Hufeld. Er hat das Zweitgutachten zu dieser Arbeit schnell erstellt und mir zugleich wertvolle und hilfreiche Anregungen mitgegeben, die für die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema von wesentlicher Bedeutung sind. Ferner möchte ich mich bei Professor Thilo Marauhn und Professor Christian Walter für die Aufnahme in die Schriftenreihe bedanken.

Ganz herzlich danke ich daneben jenen Menschen, mit denen ich über mein Thema diskutiert habe und deren Anregungen diese Arbeit enorm bereichert haben. Dies gilt vorrangig für Professorin Alette Smeulers und Professorin Kirstin Drenkhahn und der von ihnen gewährte Einblick in die spannende kriminologische Perspektive auf *state crimes*, die ich während des Forschungsaufenthaltes in Groningen und der Seminare in Marburg und Berlin erhalten habe. Ein weiterer Dank gilt meinen Freundinnen aus dem Doktorandinnenkreis Dr. Dana-Sophia Valentiner und Dr. Valérie V. Suhr, die dieses Projekt eng begleitet haben und mir in allen Phasen mit Rat zur Seite standen. Mit diesem großartigen Erfolgsteam konnte ich wachsen. Meinen Kolleg*innen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht möchte ich ebenfalls für die Unterstützung und die gemeinsame Zeit danken, insbesondere Maureen Macoun, Fee Roodbol, Charlotte Schneeberger, Felix Würkert und Lena Zagst. Darüber hinaus bedanke ich mich für die vielen Gespräche und Anmerkungen in der Promotionszeit bei Christiane Cromm, Anita Friedetzky, Wolfgang Kaleck, Professorin Nora Markard, Charlotte Pérez, Dr. Alexander Schwarz und Dr. Leonie Steinl.

Das Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung hat mir darüber hinaus ermöglicht mich weiterhin in dem Maße bei Amnesty International Hamburg ehrenamtlich zu engagieren, einen Forschungsaufenthalt zu absolvieren und mir die Zeit für meine Tochter nehmen zu können.

Gedruckt mit Unterstützung der Helmut-Schmidt-Universität. Universität der Bundeswehr Hamburg. An der Helmut-Schmidt-Universität war ich mit viel Freude als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.

Vor allem danke ich meiner Familie. Meinem Mann Timo und meinen Brüdern für die Welt jenseits der Rechtswissenschaft, die mich stärkt. Und Dir, liebe Kaya, die unser Leben so unendlich bereichert.

Das Buch widme ich meiner Mutter Babette, sie hat mir Mut und Neugier im Leben mitgegeben und praktische Solidarität vorgelebt. Wir vermissen Dich alle sehr.

Hamburg, 2022

Sarah Leyli Rödiger

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | V |
| Einleitung | 1 |
| I. Staatsverbrechen | 2 |
| 1. Schwere Menschenrechtsverletzung | 3 |
| 2. Im Auftrag oder Namen des Staates | 3 |
| II. Aufarbeitungsdilemmata: Was ist Gegenstand der Aufarbeitung und wer entscheidet darüber? | 6 |
| III. „Richten in eigener Sache“ | 9 |
| IV. Zivilgesellschaftliche Interventionen | 13 |
| V. Gang der Untersuchung | 14 |

Erster Teil: Der Staat als Akteur der Verbrechenserzeugung und Verbrechensaufarbeitung

| | |
|---|----|
| Kapitel 1: Staatsverbrechen und Völkerrecht | 19 |
| I. Mangelhafte völkerrechtliche Integration von Staatsverbrechen | 20 |
| 1. Verbrechen in der Entwicklung der Völkerrechtsordnung | 20 |
| 2. Binäres System der individuellen Rechte und Verantwortlichkeit | 24 |
| II. Völkerrechtliche Konzeptionen schwerster Verbrechen | 28 |
| 1. Staatsverbrechen und Völkerrechtsverbrechen | 29 |
| 2. Staatsverbrechen und Menschenrechte | 30 |
| a) Begriffliche und konzeptionelle Verschränkung | 31 |
| b) Interesse der Staatengemeinschaft | 31 |
| c) Unterstützung durch <i>ius cogens</i> und <i>erga omnes</i> | 33 |
| 3. Staatsverbrechen und internationale Verbrechen | 34 |
| a) Gründe für die Internationalisierung | 34 |
| b) Gemeinsamkeiten und Abgrenzungskriterien | 36 |
| 4. Staatsverbrechen als völkerrechtliche Herausforderung | 37 |

| | |
|--|----|
| 5. Rechtsfolgen kollektiver Konzepte | 39 |
| a) Beteiligungsmodelle völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit | 39 |
| b) Kollektive Verantwortlichkeitskonzepte: Organisierte Machtapparate, <i>Corporate Criminality</i> und politische Sanktionen | 41 |
| III. Völkerrechtlicher Strukturwandel als Chance für den Umgang mit kollektiven Verbrechen und ihre zivilgesellschaftliche Aufarbeitung | 43 |
| 1. Völkerrechtliche Ausrichtung auf das Individuum | 43 |
| 2. Konsequenz der neuen Ausrichtung | 45 |
| 3. Individualistische vs. kollektivistische Orientierung | 47 |
| IV. Fazit | 49 |
| | |
| Kapitel 2: Staatsverbrechen als kriminologisches Konzept | 50 |
| I. Der kriminologische Begriff des Staatsverbrechens | 50 |
| II. Zum Wandel des Begriffs des Staatsverbrechens | 53 |
| III. Genese und theoretische Grundlagen des Begriffs und der Erklärung von Staatsverbrechen | 56 |
| 1. Jenseits der klassischen Kriminalitätstheorien | 56 |
| a) Lücke der klassischen Kriminalitätstheorien | 56 |
| b) Paradigmenwechsel | 57 |
| c) Ausweitung des Verbrechensbegriffs | 60 |
| 2. Ganzheitlicher Ansatz zur Erklärung von Staatsverbrechen | 60 |
| a) Ursprung: <i>state-corporate crimes</i> | 61 |
| b) Umfassende Erklärung des Staatsverbrechens | 64 |
| aa) Motivation | 66 |
| bb) Gelegenheiten | 67 |
| cc) Hemmnisse | 67 |
| dd) Kontrollen | 68 |
| 3. Zusammenfassende Bewertung | 68 |
| 4. Verbrechenskontexte als Defizite der Aufarbeitung | 69 |
| IV. Fazit | 70 |
| | |
| Kapitel 3: Staatsverbrechen als Paradoxon | 71 |
| I. Spezifische Merkmale von Staatsverbrechen als Differenzierungskriterium | 72 |
| 1. Hoheitliche Gewalt | 72 |
| 2. Kollektive Gewalt | 74 |
| II. Der Staat als janusköpfiger Akteur | 77 |
| 1. Schutzfunktionen | 78 |

| | |
|--|-----|
| 2. Verfolgungsfunktion | 80 |
| a) Pflichten aus völkerrechtlichen Verträgen | 80 |
| aa) Explizite Pflichten aus Vertrag | 80 |
| bb) Implizite Pflichten aus Vertrag | 83 |
| b) Pflichten aus Völkergewohnheitsrecht | 86 |
| 3. Kriminalisierungsfunktion | 91 |
| 4. <i>Nullum crimen, nulla poena sine lege</i> | 94 |
| 5. Zwischenergebnis | 96 |
| III. „Richten in eigener Sache“ | 96 |
| 1. Akteursidentität im Aufarbeitungskontext | 97 |
| 2. Fallkonstellationen | 98 |
| a) Regierungskontinuität | 98 |
| b) Regierungswechsel | 99 |
| IV. Beispiel: Deutungsmuster des NS-Regimes | 100 |
| V. Fazit | 103 |

Zweiter Teil: Aufarbeitung von Staatsverbrechen

| | |
|--|-----|
| Kapitel 4: Konzeption von Aufarbeitung im Völkerrecht | 107 |
| I. Begriff der völkerrechtlichen Aufarbeitung | 108 |
| 1. Aufarbeitung als Prozess | 108 |
| 2. Verbindung mit <i>transitional justice</i> | 109 |
| II. Prinzipien der Aufarbeitung | 111 |
| 1. Ursprung und Reichweite der Prinzipien | 111 |
| a) Wahrheit (<i>truth</i>) | 114 |
| aa) Völkervertragsrecht | 116 |
| bb) Völkergewohnheitsrecht | 117 |
| b) Gerechtigkeit (<i>justice/accountability</i>) | 121 |
| c) Wiedergutmachung (<i>reparation</i>) | 125 |
| aa) Völkervertragsrecht | 125 |
| bb) Völkergewohnheitsrecht | 127 |
| 2. Zusammenfassende Betrachtung: Prinzipien als Parameter der Aufarbeitung von Staatsverbrechen | 130 |
| III. Staatliche Ausgestaltung und völkerrechtliche Grenzen | 131 |
| 1. Aufarbeitungsmechanismen | 131 |
| 2. Völkerrechtliche Schranken | 133 |
| a) Völkerrechtskonforme Mechanismen: Unzulässigkeit von Strafflosigkeit | 134 |

| | |
|---|-----|
| b) Abwägungselement durch Prinzipienkollision | 135 |
| aa) Praktische Konkordanz | 136 |
| bb) Retributive und restaurative Gerechtigkeit | 138 |
| c) Spezifische Anforderungen der Verbrechen | 139 |
| 3. Der Konflikt um die (Nicht-)Aufarbeitung | 140 |
| a) Konflikt im Mehrebenensystem | 140 |
| b) Praxis der Nichtaufarbeitung | 141 |
| IV. Fazit | 143 |
| | |
| Kapitel 5: Staatsimmanente Defizite | 144 |
| I. Verbrechenstdefinition als Grenze der Aufarbeitung | 144 |
| 1. Kollektive Verantwortlichkeiten in strafrechtlichen Mechanismen | 145 |
| 2. Individualistische Prägung nicht-rechtlicher Mechanismen | 146 |
| II. Defizitäre Rahmenbedingungen der Aufarbeitung | 146 |
| 1. Defizitäre institutionelle und rechtliche Strukturen | 147 |
| a) Nichtanerkennung von Menschenrechten | 147 |
| b) Fehlen einer unabhängigen Justiz | 148 |
| c) Fehlende Kontrollmechanismen | 157 |
| 2. Kontinuitäten nach Staatsverbrechen | 159 |
| a) Ressourcenbasierte Kontinuitäten | 159 |
| b) Personelle Kontinuitäten | 160 |
| c) Sachliche Kontinuitäten | 162 |
| d) Ideologische Kontinuitäten | 165 |
| e) Sozioökonomische Kontinuitäten | 166 |
| 3. Neutralisierungen von Staatsverbrechen | 166 |
| a) Neutralisierungsprozesse auf individueller und staatlicher Ebene | 167 |
| aa) Neutralisierungstechniken für gewöhnliche Verbrechen | 167 |
| bb) Neutralisierungen und Normalisierung von Staatsverbrechen | 168 |
| b) Beispiele staatlicher Neutralisierungsstrategien | 170 |
| aa) Praktiken des „Krieges gegen den Terror“ | 171 |
| bb) Praktiken des „Krieges gegen illegale Migrierende“ | 173 |
| c) Kollektiver Entlastungsprozess | 174 |
| III. Fazit | 175 |
| | |
| Kapitel 6: Völkerrechtsbezogene Defizite | 176 |
| I. Normative Lücke nach Staatsverbrechen | 176 |
| 1. Postverbrechensphase | 177 |
| 2. Besondere Bedingungen der Postkonfliktphase | 177 |
| a) Normative Lücke der Postkonfliktphase | 178 |

| | |
|--|-----|
| b) Ein neuer Rechtsrahmen: <i>ius post bellum, lex pacificatoria</i> und <i>transitional justice</i> | 179 |
| II. Völkerrechtlicher Schutz staatlicher Souveränität | 181 |
| 1. Souveränität als Schutz vor Aufarbeitung | 181 |
| 2. Immunität versus <i>accountability</i> | 183 |
| a) Schutzzwecke der Immunität | 183 |
| b) Einschränkungen der Immunität | 184 |
| aa) Einschränkung der Immunität von Staatsorganen | 184 |
| bb) Einschränkung der Staatenimmunität | 186 |
| c) Eingeschränkte Aufarbeitungsmechanismen | 188 |
| III. Strukturelle Probleme der Völkerrechtsordnung | 189 |
| 1. Selektive Aufarbeitung | 189 |
| a) Selektivität des UN-Sicherheitsrates | 189 |
| b) Selektivität des IStGH | 191 |
| 2. Systematisches Machtungleichgewicht oder „ <i>get away with murder or any other crime</i> “ | 195 |
| IV. Fazit | 196 |

Dritter Teil: Kontrollmechanismen

| | |
|--|-----|
| Kapitel 7: Zivilgesellschaftliche Organisationen in der Völkerrechtsordnung | 199 |
| I. Menschenrechtsorganisationen | 200 |
| 1. Kriterien für Nichtregierungsorganisationen als externe Akteure | 200 |
| a) Typenvielfalt als Problem für den Rechtsbegriff | 201 |
| b) Definitionsansätze | 202 |
| aa) Weites Verständnis von NGOs im UN-System | 203 |
| bb) NGOs als ein Typus eines „ <i>transnational actors</i> “ | 204 |
| 2. Zivilgesellschaftliche Organisationen zum Schutz der Menschenrechte | 205 |
| II. Einordnung im Völkerrecht | 206 |
| 1. Phasen der Beteiligung | 207 |
| 2. Eigenständige Akteure der Aufarbeitung | 210 |
| III. Legitimität von Menschenrechtsorganisationen | 211 |
| 1. Legitimität und Legitimitätskonzeption | 211 |
| 2. Völkerrechtlicher Strukturwandel als Legitimationsproblem und Beteiligungschance | 213 |
| a) Kritik an der zivilgesellschaftlichen Beteiligung | 213 |

| | |
|---|-----|
| b) Chance für die zivilgesellschaftliche Beteiligung | 216 |
| 3. Legitime zivilgesellschaftliche Intervention | |
| in Aufarbeitungsprozessen | 218 |
| a) Argument der Kontrollfunktion | 218 |
| b) Argument der Informationsfunktion | 219 |
| c) Argument der Einbindung, Partizipation und Repräsentation der Betroffenen | 221 |
| d) Argument der diskriminierungsfrei(er)en Anwendbarkeit des Völkerstrafrechts | 223 |
| 4. Mindestanforderungen für Beteiligung in Aufarbeitungsprozessen | 224 |
| a) Voraussetzungen aus Selbstverpflichtung und UN <i>soft law</i> | 224 |
| b) Unabhängigkeit als Voraussetzung für die legitime Beteiligung in Verfahren | 227 |
| IV. Fazit | 229 |

Kapitel 8: Zivilgesellschaftliche Interventionen als Initiatoren

| | |
|--|-----|
| von Aufarbeitungsprozessen | 231 |
| I. Prozessorientierte Vorgehensweise von MRO | 232 |
| 1. Aufdeckungsmaßnahmen | 232 |
| 2. Aufklärungsmaßnahmen | 233 |
| 3. Beteiligung in Aufarbeitungsmechanismen im engeren Sinne | 234 |
| a) Internationale Gerichtsverfahren | 234 |
| b) Weitere Mechanismen und Zwischenfazit | 238 |
| II. Normative Beteiligungsmöglichkeiten in Aufarbeitungsprozessen des IStGH | 239 |
| 1. Beteiligung an der Entstehung und den Verfahren des IStGH | 239 |
| 2. Strafanzeigen (<i>communications</i>), Art. 15 Abs. 2 IStGH-Statut | 241 |
| a) Ausgangspunkt: Art. 15 IStGH-Statut | 242 |
| b) Besonderer Kontext der Vorprüfung | 244 |
| c) Umfang der Einflussnahme durch Art. 15 Abs. 2 IStGH-Statut | 245 |
| III. Zivilgesellschaftliche Interventionen in Aufarbeitungsprozessen: | |
| Die Strafanzeigen vor dem IStGH | 246 |
| 1. Strafanzeige Irak/Vereinigtes Königreich | 247 |
| a) Zivilgesellschaftliche Beteiligungsfunktion | 248 |
| aa) Menschenrechtsorganisation | 248 |
| bb) Ziele der Intervention | 248 |
| cc) Adressatenkreis | 249 |
| dd) Beteiligungsformen | 249 |
| ee) Verbrechensmerkmale und Aufarbeitungsdefizite | 251 |

| | |
|---|-----|
| b) Wirkung der Strafanzeige | 252 |
| 2. Strafanzeige Nauru und Manus (Australien) | 256 |
| a) Zivilgesellschaftliche Beteiligungsfunktion | 257 |
| aa) Menschenrechtsorganisation | 257 |
| bb) Ziele der Intervention | 257 |
| cc) Adressatenkreis | 258 |
| dd) Beteiligungsformen | 258 |
| ee) Verbrechenmerkmale und Aufarbeitungsdefizite | 259 |
| b) Wirkung der Strafanzeige | 260 |
| 3. Die Strafanzeige als Instrument strategischer Prozessführung | 263 |
| a) Grund und Grenze strategischer Prozessführung | 264 |
| b) Doppelstrategie der Strafanzeigen | 266 |
| c) Ausrichtung der Strategie | 267 |
| 4. Initiatoren einer erweiterten Aufarbeitung | 270 |
| IV. Fazit | 272 |

Kapitel 9: Handlungsspielräume zivilgesellschaftlicher

| | |
|---|-----|
| Interventionen | 273 |
| I. Nationale Beschränkungen | 273 |
| 1. <i>Shrinking and closing spaces</i> als globales Phänomen | 274 |
| 2. Staatliche Rechtfertigungsgründe | 277 |
| a) Sicherheit und Terrorismusbekämpfung | 278 |
| b) Staatliche Souveränität | 280 |
| 3. Staatlich eingeschränkte Handlungsspielräume | 284 |
| II. Völkerrechtlich geschützte Handlungsspielräume | 285 |
| 1. Recht auf Vereinigungsfreiheit | 285 |
| 2. Schranken der Vereinigungsfreiheit | 288 |
| a) Gesetzesvorbehalt | 289 |
| b) Legitimer Zweck | 289 |
| c) Erforderlichkeit und Angemessenheit | 290 |
| 3. Umkämpfte Räume | 290 |
| 4. Hohe Anforderungen an Einschränkungen | 292 |
| III. Völkerrechtsordnung – Tor der Beteiligung? | 294 |
| 1. Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliche Beteiligung | 294 |
| a) Rechtsrahmendiskussion innerhalb der UN | 295 |
| b) Rechtsrahmendiskussion innerhalb zivilgesellschaftlicher Organisationen | 295 |
| 2. Im Interesse der internationalen Gemeinschaft | 297 |
| IV. Fazit | 297 |

| | |
|---|-----|
| Schluss: Völkerrechtlicher Rahmen einer erweiterten Aufarbeitung von Staatsverbrechen | 299 |
| I. Grundlagen einer erweiterten Aufarbeitung | 300 |
| 1. Grenzen des Völkerstrafrechts | 300 |
| 2. Aufarbeitung als umfassender Prozess | 301 |
| a) Erweiterung der Aufarbeitungsmechanismen | 301 |
| b) Erweiterung der Aufarbeitungsebenen | 304 |
| c) „Turning our backs on the state?“ | 307 |
| II. Garantien der Nichtwiederholung als Zentrum der völkerrechtlichen Aufarbeitung | 308 |
| 1. Evolution des Konzepts | 310 |
| 2. Kollektive Ausrichtung | 316 |
| 3. Nichtwiederholung durch ein förderliches Umfeld | 326 |
| a) Staatliche Ebene | 327 |
| b) Zivilgesellschaftliche Ebene | 329 |
| c) Kulturelle und individuelle Ebene | 331 |
| III. Multidimensionale Strategie für die Praxis internationaler und nationaler Gerichtshöfe und Institutionen zur Aufarbeitung | 332 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 337 |
| Register | 373 |

Einleitung

Staaten sind seit jeher an schwersten Verbrechen beteiligt. Das Phänomen der Staatsverbrechen – besser bekannt unter dem englischen Begriff *state crimes* – ist also nicht neu. In der Literatur wird der Begriff jüngst im Kontext kolonialen Unrechts, schwerster Menschenrechtsverletzungen sowie gravierender Umweltbeeinträchtigungen und Praktiken der Migrationspolitik verwendet.¹ Dabei handelt es sich um ein in der Kriminologie entwickeltes Konzept, nicht um eine völkerrechtliche Kategorie. Dementsprechend bietet das Völkerrecht bisher kaum Maßstäbe für den Umgang mit den Verbrechen an. Zwar klingt das kriminologische Konzept von Staatsverbrechen an einigen Stellen an,² durchgesetzt hat es sich bislang jedoch nicht. Das Völkerrecht fasst Völkerrechtsverbrechen

¹ Zum kolonialen Unrecht siehe bei *Grewcock*, Mapping the Contours of State Crime and Colonialism, *State Crime Journal* 7 (2018), Special Issue: State Crime and Colonialism, S. 167 ff., zu schwersten Menschenrechtsverletzungen z. B. *Balint*, Genocide, State Crime and the Law, 2012, S. 3 ff., 14 ff., zu Umweltverbrechen vgl. *Heydon*, Greening the Concept of State Crime, *State Crime Journal* 8 (2019), S. 39 ff. und zu Praktiken der Migrationspolitik siehe bei *Kalpouzos*, International Criminal Law and the Violence against Migrants, *German Law Journal* 21 (2020), S. 571, 576. Siehe hierzu und zum Folgenden schon: *Rödiger*, Staatsverbrechen als kollektives Konzept im Völkerrecht, *Archiv des Völkerrechts* 58 (2020), S. 40 ff.

² Vereinzelt nimmt die Völkerrechtswissenschaft den Begriff auf, siehe *Diggelmann*, Staatsverbrechen und internationale Justiz: Zur Einlösbarkeit der Erwartungen an internationale Straftribunale, *Archiv des Völkerrechts* 45 (2007), S. 382 ff.; *Mohr*, Strafrechtliche Verantwortung und Staatenverantwortlichkeit für internationale Verbrechen: Wechselwirkung statt Konfusion, in: *Hankel/Stuby* (Hrsg.), 1995, S. 401, 403; *Stuckenberg*, Völkerrecht und Staatsverbrechen, in: *Menzel/Pierlings/Hoffmann* (Hrsg.), 2005, S. 768 ff. Siehe auch *Stahn*, A Critical Introduction to International Criminal Law, 2019, mit Verweis auf das kriminologische Konzept auf S. 117 ff., 418. Darüber hinaus befasste sich der Internationale Gerichtshof 2007 mit der Frage, ob ein Staat einen Völkermord begehen kann, da die Völkermordkonvention insbesondere von Personen spricht, siehe IGH, Urteil vom 26.2.2007, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, ICJ Reports 2007, S. 43. Der Gerichtshof entschied, dass sich die staatliche Verantwortlichkeit auch auf einen Völkermord beziehen kann, allerdings handele es sich dabei um eine völkerrechtliche im Sinne der Staatenverantwortlichkeit und um keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, Rn. 155 ff. sowie Rn. 166, 170 ff., 182. Im vorliegenden Fall entschied er, dass Serbien lediglich gegen die Pflicht zur Prävention und zur Verfolgung des Völkermords verstoßen hat, Rn. 425 ff.

und entsprechende Phänomene bislang als individuelle Verbrechen. Der völkerrechtliche Blick auf Staatsverbrechen ist dabei eng mit der Frage verbunden, wie Staaten mit Verbrechen umgehen. Die Anerkennung des jeweiligen Konzeptes schwerster Verbrechen beeinflusst die rechtlichen Folgen und damit die Art und Weise der Aufarbeitung. Die vorliegende Untersuchung unternimmt den Versuch, das kriminologische Konzept des Staatsverbrechens für völkerrechtliche Fragestellungen zu operationalisieren. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei die völkerrechtlichen Bedingungen umfassender Aufarbeitungsprozesse.

I. Staatsverbrechen

Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung ist ein weit gefasster Begriff von Staatsverbrechen. Staaten begehen vor allem im Kontext von bewaffneten Konflikten schwerwiegende Verbrechen. Gegenstand der Untersuchung sollen jedoch nicht allein Kriegsverbrechen sein. Staaten sind auch in Friedenszeiten maßgeblich an gravierenden Verbrechen beteiligt. Während Kriegsverbrechen regelmäßig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen, wird über Verbrechen in Friedenszeiten und Verbrechen demokratischer Staaten auf internationaler Ebene regelmäßig hinweggesehen. Sie sind jedoch keinesfalls weniger virulent. Staatsverbrechen haben also ganz unterschiedliche Erscheinungsformen: Hierunter können gemeinsame Verbrechen von Staaten und Unternehmen (*state-corporate crimes*),³ Globalisierungs-⁴ oder Umweltverbrechen/Ökozide⁵ sowie Migrationsverbrechen⁶ fallen. Für den hier definierten Arbeitsbegriff von Staatsverbrechen bedarf es (1) einer schweren Verletzung grundlegender Menschen-

³ *Kramer/Michalowski*, The original formulation, in: dies. (Hrsg.), 2006, S. 18 ff.; *Kramer/Michalowski/Kauzlarich*, The Origins and Development of the Concept and Theory of State-Corporate Crime, *Crime & Delinquency* 48 (2002), S. 263, 272; *Green/Ward*, *State Crime*, 2004, S. 28 ff.

⁴ *Friedrichs/Rothe*, Crimes of Globalization, in: Bruinsma/Weisburd (Hrsg.), 2014, S. 769 ff.; *Friedrichs/Rothe*, Crimes of Globalization, 2015, S. 1 ff., 26 ff.

⁵ Siehe zu Umweltverbrechen als *state crime*: *Kramer/Michalowski*, Is Global Warming a State-Corporate Crime?, in: White (Hrsg.), 2012, S. 71 ff.; *Spapens/White/Kluin* (Hrsg.), *Environmental Crime and its Victims*, 2017. Grundsätzlich zu Umweltverbrechen und Ökozid *Cornelius*, Der Umweltschutz im Völkerstrafrecht, *Archiv des Völkerrechts* 58 (2020), S. 1 ff. Sehr weit verstehend *Green*, *Disaster by Design: corruption, construction and catastrophe*, *British Journal of Criminology* 45 (2005), S. 528 ff.

⁶ Siehe in diese Richtung: *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, 2019, S. 97 ff.; *Kalpouzos*, International Criminal Law and the Violence against Migrants, *German Law Journal* 21 (2020), S. 571, 571 ff.; *Grewcock*, Australian Border Policing, the Detention of Children and State Crime, in: *Weber/Fishwick/Marmo* (Hrsg.), 2017, S. 157 ff.

rechte und diese Verletzung muss (2) durch staatliche Hoheitsträger erfolgt sein – diese Voraussetzungen gilt es nachfolgend kurz zu erläutern.

1. Schwere Menschenrechtsverletzung

Erstens setzen Staatsverbrechen eine schwere Verletzung grundlegender Menschenrechte voraus. Das heißt, die Grenzen staatlichen Handelns sind bei den hier behandelten Staatsverbrechen auf völkerrechtlicher Seite durch den Menschenrechtsschutz bestimmt. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Menschenrechtsschutz binden alle staatlichen Akteure. Ausgehend von diesem Verständnis können staatliche Verbrechen lediglich als eine innerstaatliche Straftat zu behandeln sein oder eine (systematische oder schwere) Menschenrechtsverletzung implizieren. Das ist davon abhängig, welche Normen sie verletzen und welches Begriffsverständnis von Staatsverbrechen zugrunde gelegt wird.

Im Hinblick auf Staatsverbrechen sind unterschiedliche Erscheinungsformen zu erkennen, die bereits in der Einleitung beschrieben wurden. Eine Differenzierung zwischen den vielfältigen Erscheinungsformen ist nicht immer leicht.⁷ Zahlreiche Staatsverbrechen verletzen Menschenrechte wie etwa das Recht auf Wasser, eine Lebensgrundlage oder auf Wohnen und beziehen sich so auf unterschiedliche Generationen von Menschenrechten.⁸ Dabei nehmen Menschenrechtsverletzungen gewaltsame oder nicht-gewaltsame Formen an.⁹ Nicht jede Menschenrechtsverletzung ist eine Verletzung absoluter Rechtsgüter und nicht alle Staatsverbrechen sind schwerste Verbrechen. Vorliegend stehen Staatsverbrechen im Mittelpunkt, die eine Verletzung jener Menschenrechte darstellen, die absolute Rechtsgüter schützen. Diese Verbrechen implizieren eine Verletzung des Rechts auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit. Als sogenannte *core rights* sind sie höchstrangige Rechtsgüter¹⁰ und völkerrechtlich geschützt.

2. Im Auftrag oder Namen des Staates

Zweitens sind die erfassten Verbrechen im Auftrag oder Namen des Staates auszuführen. Hierfür sind staatliche von zivilgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren abzugrenzen. Aus diesem Grund ist zu klären, was unter dem Begriff Staat zu verstehen ist. Nach der im Völkerrecht vertretenen Drei-Elemente-Lehre

⁷ Friedrichs, Introduction, in: ders. (Hrsg.), Bd. 1, 1998, S. xxi; Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 18 ff., 28 f.

⁸ Z. B. durch Vertreibung, Zwangsumsiedlungen oder das sogenannte *land grabbing*.

⁹ Ross, An Introduction to Political Crime, 2012, S. 115.

¹⁰ Kotzur, (Internationales) Strafrecht im Dienste des effektiven Menschenrechtsschutzes, in: Gaede/Goerlich/Kahlo u. a. (Hrsg.), 2015, S. 287, 291.

von *Georg Jellinek* kennzeichnen einen Staat ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt.¹¹ Liegen diese Merkmale vor, handelt es sich im völkerrechtlichen Sinne um einen Staat. Staat meint „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines seßhaften Volkes (Gebietskörperschaft)“.¹² Zum Staat gehören alle staatlichen Hoheitsträger, sowohl Individuen als auch Institutionen, die Aufgaben des Staates wahrnehmen. Diese hoheitlichen Akteure bilden die Staatsgewalt. Diese unterscheidet sich von anderen Gewalten durch das Kriterium der Herrschaft.¹³ Dies unterstreicht der soziologische Begriff von *Max Weber* vom „Staat als anstaltsmäßiger Herrschaftsverband mit dem Monopol legitimer Gewaltsamkeit“.¹⁴ Dabei ist der Begriff hier funktional zu verstehen, das bedeutet, es fallen auch jene Einheiten darunter, die *de facto* Hoheitsgewalt ausüben und Regierungsfunktionen wahrnehmen.¹⁵

Insoweit knüpfe ich mit dem Staat an die Entität an, die das Gewaltmonopol beansprucht, um Bürgerkrieg und Kriminalität gerade zu verhindern.¹⁶ Aus staats-theoretischer Sicht hat der Staat auf diesem Weg zunächst eine Befriedungs- und Friedensfunktion, die er verfehlt, wenn er selbst zum verbrecherischen Staat wird.¹⁷ Damit gründet der hier verfolgte Gedanke auch auf der Ambivalenz staatlicher Souveränität: Denn Souveränität birgt immer ein Risiko und ein „Bürgerkrieg mit Polizeimitteln“ ist stets möglich.¹⁸ Im Vergleich zu anderen Akteuren haben staatliche Akteure durch ihre Macht und die zur Verfügung stehenden Ressourcen regelmäßig die Möglichkeit, viele Menschen zu mobilisieren und schwerste Verbrechen zu begehen.¹⁹ Gleichzeitig sind sie Träger des Gewaltmonopols und haben die Kontrolle über die Anwendung von Gewalt.²⁰ Der Staat

¹¹ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1921, S. 394 ff.

¹² *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1921, S. 183.

¹³ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1921, S. 430. Zu den Eigenschaften der Staatsgewalt S. 435 ff.

¹⁴ Siehe bei *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1980, S. 821 f. wonach der Staat „[...] ein auf das Mittel der legitimen [...] Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen [ist]. Damit er bestehe, müssen sich also die beherrschten Menschen der beanspruchten Autorität der jeweils herrschenden fügen.“

¹⁵ Vgl. hierzu von *Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, 2019, S. 123 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 501, Rn. 994.

¹⁶ Siehe hierzu noch ausführlich Kapitel 3.

¹⁷ Zur Schutz- und Friedensfunktion des Staates siehe bei *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre, 4. Auflage 2019, S. 135 f., 143 ff. mit Verweis auf die Staatstheorie von *Thomas Hobbes*. Siehe hierzu *Hobbes*, Leviathan, in: Klenner (Hrsg.), 1996, Kap. XVII und XVIII, S. 144 ff.

¹⁸ *Kriele*, Einführung in die Staatslehre, 6. Auflage 2003, S. 38 ff., 82 ff.

¹⁹ *Friedrichs*, Introduction, in: ders. (Hrsg.), Bd. 1, 1998, S. xv. Siehe *Prittowitz*, Regierungskriminalität und Kriminalität der Mächtigen, in: ders. u. a. (Hrsg.), 2008, S. 185, 190.

²⁰ *Friedrichs*, Introduction, in: ders. (Hrsg.), Bd. 1, 1998, S. xv.

als Ganzes übt Gewalt aus. Ausreichend für die Anerkennung als Staatsverbrechen ist, dass mindestens eine der drei Gewalten ihre Staatsmacht missbraucht.²¹ Staatliche Akteure begehen die Verbrechen unter Ausnutzung der Hoheitsgewalt gegenüber zivilen Personen. Sie missbrauchen ihre Stellung und die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel für die Ausführung der Verbrechen im Auftrag oder Namen des Staates. Auch eine staatliche Politik kann demnach ein Verbrechen sein, soweit diese nicht mit den staatlichen Schutzpflichten im Einklang steht, etwa dann, wenn der Staat die Schutzpflichten missbraucht oder ihre Verletzung duldet.²² Unerheblich ist, ob persönliche Interessen zur Tat motivieren. Maßgeblich ist, dass sich die Verbrechen als eine staatliche Strategie darstellen.²³ Diese Voraussetzung ist anknüpfend an den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit weit zu verstehen und soll hier daher vorliegen, wenn der Staat Verbrechen aktiv fördert, zu ihnen ermutigt oder diese bewusst duldet.²⁴

Nur staatliche Akteure können im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit völkerrechtliche Grenzen überschreiten. Die Zivilbevölkerung sind hingegen jene Personen, die nicht (*de iure* oder *de facto*) hoheitlich tätig sind bzw. Staatsgewalt ausüben.²⁵ Diese Untersuchung konzentriert sich somit auf Verbrechen, die erstens eine schwere Verletzung von grundlegenden Menschenrechten implizieren und zweitens die Verletzung im hoheitlich-zivilen Verhältnis bedeuten, also die Ausführung der Verbrechen im Auftrag oder Namen des Staates gegenüber der Zivilbevölkerung.

²¹ *Lagodny*, Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 113 (2001), S. 800, 802.

²² Vgl. *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, 2019, S. 117.

²³ *Chambliss*, State-organized crime, Meeting of the American Society of Criminology, 1988 Presidential Address, *Criminology* 27 (1989), S. 183, 184.

²⁴ Vgl. hierzu *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, 2019, S. 117 ff.

²⁵ Zum Begriff der Zivilbevölkerung mit Blick auf das Tatobjekt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, vgl. *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, 2019, S. 103 f. mit Verweis auf ICTR, Urteil vom 21.5.1999, Nr. ICTR-95-1, *Kayishema u. a.*, Rn. 127: „The Trial Chamber considers that a wide definition of civilian is applicable and [...] includes all persons except those who have the duty to maintain the public order and have legitimate means to exercise force.“ Zudem wird der Begriff der Bevölkerung weit verstanden und knüpft nicht an die Nationalität an, vgl. S. 104 f. So sind etwa auch Migrierende als Zivilbevölkerung zu verstehen. Die tatsächliche Rolle im Zeitpunkt der Tatbegehung ist entscheidend, hierzu: *Werle/Jeffberger*, *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage 2020, S. 447, Rn. 976.

II. Aufarbeitungsdilemmata: Was ist Gegenstand der Aufarbeitung und wer entscheidet darüber?

Die Völkerrechtswissenschaft hat sich dem Phänomen der Staatsverbrechen bislang vor allem unter dem Gesichtspunkt der Aufarbeitung genähert. Mit Aufarbeitung ist hier der Prozess des Umgangs mit Verbrechen gemeint, der sich allerdings bis heute fast ausschließlich auf individuelle Verbrechen bezieht. Diese Perspektive ist auch dem Umstand geschuldet, dass der Begriff der Aufarbeitung im Völkerrecht mit den Bedeutungsdimensionen von *transitional justice* verbunden ist. Ausgehend davon haben sich (1) Wahrheit, (2) Gerechtigkeit, (3) Wiedergutmachung und (4) die Garantien der Nichtwiederholung als völkerrechtliche Aufarbeitungsprinzipien herausgebildet.²⁶ Viele Staaten und Institutionen haben das völkerrechtliche *transitional justice*-Konzept mittlerweile übernommen, darunter namentlich die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland. In der EU erfolgte die Übernahme durch das *EU Policy Framework on support to transitional justice*,²⁷ in Deutschland durch die „Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von ‚Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice)‘“²⁸. Als externe Strategien befassen sich diese mit Situationen außerhalb der EU bzw. Deutschlands.

So weltoffen und problemorientiert das Konzept der *transitional justice* sich präsentiert, wurden in den letzten Jahren jedoch zunehmend auch die Probleme des Konzepts deutlich: Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter zur Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung (*Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation, and guarantees of non-recurrence*), *Pablo de Greiff*, hat insoweit darauf hingewiesen, dass das Konzept für autoritäre Regime entworfen und dann auf Postkonfliktsituationen übertragen wurde, es aber kein universales Werkzeug für alle Situationen sei.²⁹ Diese Perspektive wird durch die Kritik verstärkt, dass unter

²⁶ Siehe hierzu noch Kapitel 4 unter II.

²⁷ European External Action Service: The EU’s Policy Framework on support to transitional justice, 2015, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/archives/docs/top_stories/pdf/the_eu_policy_framework_on_support_to_transitional_justice.pdf (zuletzt abgerufen am 1.5.2022).

²⁸ Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von „Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice)“: Im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung, Juli 2019, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2298366/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/vergangenheit-und-versoehnung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.5.2022).

²⁹ *Pablo de Greiff* beim North-South Dialogue: Bridging the Gap in Transitional Justice, *Transitional Justice Workshop: Transcript*, *Berkeley Journal of International Law* 36 (2018), S. 218 ff.

dem Banner *transitional justice* regelmäßig der Globale Norden Konzepte für Konstellationen des Globalen Südens³⁰ schaffe bzw. oktroyiere:

„[...] the major transitional justice factories are located in the Global North, while much of the raw materials – as in so many other areas – are produced in the Global South. Transitional justice industrialists (sorry, I mean self-designated ‚experts‘) go to do ‚fieldwork‘ and harvest crops from seeds they imported and planted on a previous visit. Worse still, some of those seeds are genetically modified so that they only germinate when fertilized from the Global North. The ‚value-added‘ is expected only to happen in the Global North, which sees itself as enjoying a monopoly on ‚international expertise,‘ while the Global South fills in the void in its ‚local knowledge‘.“³¹

In diesem Rahmen wird daher auch von der sogenannten „*justice industry*“ gesprochen, die das Konzept von *transitional justice* verbreite.³² Das Konzept ist in dieser Perspektive weder neutral noch auf alle Konstellationen von Verbrechen bzw. alle Menschenrechte anwendbar:

„It is a hugely ideological apparatus, which is why there are these assertions that research is not political. If you are doing transitional justice, you are doing politics. It is ideological. [...] That is why we talk about civil and political rights and not social and economic rights [...] It is politics that dictates a focus on civil and political over social and economic rights, because you do not need social and economic rights to integrate an economy into global neo-liberalism. [...] It is a self-interested industry that defines the shape of transitional justice as elite and metropolitan.“³³

Aufarbeitungsprozesse und -konzeptionen sind immer politisch.³⁴ Die Ausrichtung des Konzeptes *transitional justice* lässt deshalb Doppelstandards durch mächtige Akteure zu. Diese Doppelstandards zeigen sich insbesondere im Umgang mit den Verbrechen des Globalen Nordens, die, wie etwa die Kolonialverbrechen, bislang nicht durch das Konzept erfasst sind:

„[...] there is a double language and double standard built on the law of the strongest, and it is time transitional justice benefits all the victims, including the victims of the so-called North.“³⁵

³⁰ Zu den Kategorien des Globalen Nordens und Südens, vgl. *Boysen*, Die postkoloniale Konstellation, 2021, S. 22 ff.

³¹ *Chris Dolan* beim North-South Dialogue: Bridging the Gap in Transitional Justice, Transitional Justice Workshop: Transcript, Berkeley Journal of International Law 36 (2018), S. 228.

³² *Subotic*, The Transformation of International Transitional Justice Advocacy, The International Journal of Transitional Justice 6 (2012), S. 106, 117.

³³ *Simon Robins* beim North-South Dialogue: Bridging the Gap in Transitional Justice, Transitional Justice Workshop: Transcript, Berkeley Journal of International Law 36 (2018), S. 304.

³⁴ *Buckley-Zistel/Oettler*, Was bedeutet: Transitional Justice?, in: Buckley-Zistel/Kater (Hrsg.), 2011, S. 21, 34 f. Siehe auch *Sooka*, The Politics of Transitional Justice, in: Sriram/Pillay (Hrsg.), 2009, S. 21, 24 f. Vgl. grundlegend zur Kritik an *transitional justice*: *Nagy*, Transitional Justice as Global Project: Critical reflections, Third World Quarterly 29 (2008), S. 275 ff.

³⁵ *Farah Hached* beim North-South Dialogue: Bridging the Gap in Transitional Justice,

Mit Blick auf die Aufarbeitung unterschiedlicher Situationen haben auch Staaten des Globalen Nordens sich ihrer Vergangenheit zu stellen:

„Many of the issues of the past will not been resolved until the Global North, for example, former colonial powers, come to terms with their own past. That is linked, and there is, maybe, also, a specific divide. [...] where is the raw material, the research question? Where is the material, and who manufactures it?“³⁶

Die entscheidende Frage bleibt damit, was *Gegenstand* der Aufarbeitung ist, d. h. welche Verbrechen und Konstellationen erfasst werden. Dies ist damit immer auch von der Frage abhängig, *von wem* das Aufarbeitungskonzept stammt. Verbrechen von Staaten des Globalen Nordens werden aus dem Konzept und damit regelmäßig aus dem völkerrechtlichen Verständnis der Aufarbeitung von Verbrechen ausgeklammert. Daraus folgt, dass sich diese Staaten weniger mit eigenen Verbrechen und ihrer Verantwortlichkeit befassen. In diesem Zusammenhang werden auch die rechtliche Ausrichtung des Konzeptes und der Fokus auf individuelle Verbrechen kritisiert.³⁷ Insgesamt steht das der völkerrechtlichen Aufarbeitung zugrunde liegende Verständnis von *transitional justice* als zu verengt in der Kritik. In der Praxis der internationalen Strafgerichtsbarkeit und damit im Völkerstrafrecht als einem Grundpfeiler des benannten Aufarbeitungskonzeptes sind ebenfalls Doppelstandards erkennbar, die nicht losgelöst von der geführten Diskussion zu betrachten sind.³⁸

Die praktische Relevanz der Fragestellung liegt dabei auf der Hand: Verbrechen durch Staaten des Globalen Nordens in Staaten bzw. an Staatsangehörigen des Globalen Südens, z. B. im Rahmen der bewaffneten Konflikte in Afghanistan und im Irak entzünden die Diskussion um eine Aufarbeitung ebenso wie eine Reihe hoheitlicher Maßnahmen im Rahmen der Migrations- oder Umweltpolitik der Industriestaaten des Globalen Nordens. Die vorliegenden Beispiele verdeut-

Transitional Justice Workshop: Transcript, Berkeley Journal of International Law 36 (2018), S. 231 und siehe auch S. 232. Siehe ebenfalls *Rolston/Ní Aoláin*, Colonialism, Redress and Transitional Justice: Ireland and Beyond, State Crime Journal 7 (2018), Special Issue: State Crime and Colonialism, S. 329, 335: „[...] there is clearly a blindness about colonialism within TJ“. Siehe jedoch nun den 2021 veröffentlichten UN-Bericht: Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, *Fabian Salvioli*, Transitional justice measures and addressing the legacy of gross violations of human rights and international humanitarian law committed in colonial contexts vom 19.7.2021, UN Doc.A/76/180.

³⁶ *Anja Mihr* beim North-South Dialogue: Bridging the Gap in Transitional Justice, Transitional Justice Workshop: Transcript, Berkeley Journal of International Law 36 (2018), S. 314 ff. sowie S. 244, 248.

³⁷ Siehe Kapitel 4 unter I. 2. und Schluss unter I. 1. und 2.

³⁸ *Kaleck*, Mit zweierlei Maß, 2012, S. 8 f., 107 ff. und siehe Kapitel 6 unter III. 1. und 2.

lichen, dass es im Hinblick auf den Umgang mit Verbrechen staatlicher Akteure neuer Überlegungen bedarf.

III. „Richten in eigener Sache“

Für eine neue Perspektive auf den Umgang mit Verbrechen setzt sich die Untersuchung mit einem Grundkonflikt auseinander: Es gilt der Grundsatz der Staatensouveränität, d. h. grundsätzlich entscheiden Staaten selbst über den Umgang mit eigenen Verbrechen.³⁹ Der Aufarbeitungsprozess wird dadurch oftmals erheblich erschwert.⁴⁰ Mit den Worten des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer* im Kontext der NS-Aufarbeitung: „Das Richten in eigener Sache ist [...] immer eine prekäre Angelegenheit“.⁴¹ Der Staat agiert sowohl als verbrechensregulierende als auch verbrechenserzeugende Institution.⁴² Dabei bestimmt der Staat, *was* und vor allem *wer* strafbar ist, daher kann der Staat nur sich selbst als strafbar identifizieren, wenn er sich selbst des Verstoßes gegen eigene Gesetze bezichtigt.⁴³ Die staatliche Aufarbeitung weist regelmäßig und typischerweise erhebliche Defizite auf.⁴⁴ Als Beispiel offenbaren die Zeiträume nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg in Deutschland den schwierigen Umgang einer Rechtsgemeinschaft mit ihren eigenen Verbrechen.

Anknüpfend an den Umgang mit den NS-Verbrechen soll in der Untersuchung gezeigt werden, dass Aufarbeitungsprozesse regelmäßig defizitär sind und nicht die kollektive Dimension der Verbrechen erfassen. Trotz der Versuche in den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und den zwölf Nachfolgeprozessen (1946–1949), Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Feldern und Berufsgruppen für die NS-Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, um das Ausmaß und die Funktionalität des NS-Systems darzustellen, kann die

³⁹ Siehe hierzu und zum Folgenden schon: *Rödiger*, Staatsverbrechen als kollektives Konzept im Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 58 (2020), S. 40, 41 ff. sowie noch Kapitel 3.

⁴⁰ *Smeulers/Grünfeld*, International Crimes and other Gross Human Rights Violations, 2011, S. 460; siehe auch *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Auflage 2020, S. 130, Rn. 286.

⁴¹ *Bauer*, Im Namen des Volkes: Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit 1965, in: *Perels/Wojak* (Hrsg.), 1998, S. 77.

⁴² *Barak*, Crime, Criminology and Human Rights: Towards an Understanding of State Criminality, The Journal of Human Justice 2 (1990), S. 11, 12: „the state has been both a crime-regulating and crime generating institution“.

⁴³ *Green/Ward*, State Crime, 2004, S. 1.

⁴⁴ Zur staatlichen Aufarbeitung und ihren Schwierigkeiten siehe *Boysen*, Memory Laws: Parlamente, Gerichte und Verhandlungen als Institutionen der Aufarbeitung von Genoziden, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 69 (2021), S. 63 ff. Zu den Defiziten siehe noch den zweiten Teil dieser Untersuchung.

Aufarbeitung nicht als Erfolg bewertet werden oder gar als abgeschlossen gelten. Die begrenzte Wirkung beruhte vor allem auf dem fehlenden gesamtgesellschaftlichen Willen Deutschlands zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Vielmehr dauert die Aufarbeitung bis heute an. Erst 2020 wurde in einem Prozess vor dem Landgericht Hamburg der ehemalige Wachmann des Konzentrationslagers Stutthof, *Bruno D.*, wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Seine Wahrnehmung des Verfahrens wird im Urteil wie folgt wiedergegeben:

„Er sei froh gewesen, dass er es bis zum Beginn des Strafverfahrens geschafft gehabt habe, alles ‚ziemlich verarbeitet‘ und ein bisschen Ruhe gefunden zu haben. Jetzt werde aber alles wieder aufgewühlt, sein ganzer ‚Lebensabend‘ werde ‚zerstört‘, das habe er sich so nicht vorgestellt. In seinem letzten Wort sagte der Angeklagte, dass er erst durch den hiesigen Prozess erfahren habe, welche Grausamkeiten im Konzentrationslager Stutthof stattgefunden hätten und welche ‚Hölle des Wahnsinns‘ das Lager gewesen sei.“⁴⁵

Anfang 2021 wurde gegen die ehemalige Sekretärin desselben Konzentrationslagers *Irmgard F.* Anklage wegen Beihilfe zum Mord erhoben.⁴⁶ So wichtig diese Prozesse trotz des hohen Alters der Beteiligten und Überlebenden und nach so langer Zeit bleiben, zeigen sie jedoch auch, dass damit vornehmlich rangniedriges Personal der Konzentrationslager zur Verantwortung gezogen wird. Ihre Strafverfolgung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass erstens die Führungsebene des NS-Staates größtenteils nicht verurteilt wurde und zweitens die Aufarbeitung der Verbrechen in ihrer *kollektiven* Dimension insgesamt gescheitert ist. Das Internationale Auschwitz-Komitee kritisierte in dem Zusammenhang der neueren Verfahren „ein Versagen und ein Versäumnis der deutschen Justiz, das sich über Jahrzehnte erstreckt.“⁴⁷

Allerdings ist der Umstand, dass Verbrechen des Staates „nicht oder nur sehr unzureichend von demselben Staat geahndet werden [...] keine deutsche Besonderheit“.⁴⁸ Staaten gelingt es in vielen Fällen nicht, eigene Verbrechen umfassend aufzuarbeiten. Eine Konsequenz des mangelnden Umgangs von Staaten mit eigenen Verbrechen ist, dass inzwischen häufiger Verfahren im Ausland durchgeführt werden. Weltweit für Aufsehen erregten die kürzlich in Deutschland vor dem Oberlandesgericht Koblenz durchgeführten Strafverfahren gegen zwei ehemalige Geheimdienstmitarbeiter des *Assad*-Regimes wegen staatlicher Folter in

⁴⁵ LG Hamburg, 23.7.2020 – 617 Ks 10/19 jug. – 7305 Js 1/16 (6620), Rn. 285.

⁴⁶ Anklage am 5.2.2021 durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe, siehe den NDR-Bericht, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Staatsanwaltschaft-Itzehoe-klagt-ehemalige-KZ-Sekretaeerin-an,konzentrationslager110.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2022).

⁴⁷ *Heubner*, Internationales Auschwitz Komitee, Pressemitteilung 16.2.2021, abrufbar unter: <https://www.auschwitz.info/de/presse/pressemitteilungen/presseinfo-einzeln/lesen/statement-zu-den-zwei-neuen-prozessen-gegen-nazi-verbrecher-2329.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2022).

⁴⁸ *Hankel*, Die Leipziger Prozesse, 2003, S. 521 f.

Register

- Access to justice* 220
Accountability 12–13, 111, **121–125**, 137, 183, 234, 248, 270, 308
Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte 237–238, 307
Agenda and standard setting 208–209
Amici curiae 221, 235, 240
Amnestie 26, 86–87, 90–91, 125, **134–135**, 142, 164
Amtsträgerschaft 76, 185
Anklagebehörde/Ankläger*in (IStGH) 242–245, 252–255, 260–261, 269–270
Aufarbeitungsmechanismen 123–124, 131–132, 134, 145, 146, 188, 199, 301, 304

Charter-based human rights bodies 209

Domaine réservé 32, 181

Erga omnes 33, 89
Erster Weltkrieg *siehe* Leipziger Prozesse
EuGH 148–149, 155, 275–277, 283
Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 84, 118–119, 128, 154, 322
Europäische Union 6, 12, 148, 263, 275–276, 282–283

Feinde der Menschheit (*hostis humani generis*) 34–35

Garantien der Nichtwiederholung **308–326**, 327–332
Generalbundesanwalt 11
Großbritannien 171, 190, 247–256, 266
Gerechtigkeit, *siehe* Accountability

Handlungsspielräume 273–274, 284, 285–288, 294–297, 330
Humanitäres Völkerrecht 25, 82, 115–116, 125–126

Immunität 136, 183–188
Integrated Theory 64–68
Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) 89, 117–118, 128, **317–321**
Interest of justice 123, 137, 269
Internationaler Strafgerichtshof 11, 14, 25–28, 44, 68, 138, 190, 149–153, **190–195**, 211–213, 218–223, **239–246**, 324–325
Internationales Verbrechen 34–36
Intertemporales Völkerrecht 21–22, 95
Interventionsverbot 32–33, 181, 227, 277
Ius ad bellum 178
Ius cogens 33, 79, 89, 187
Ius in bello 178
Ius post bellum 179–180

Kolonialverbrechen 1, 19, 20–22
Komplementaritätsprinzip 86, 92, 149, 193, 219, 304–306
Kontinuitäten
– ressourcenbasierte 159
– personelle 160
– sachliche 162
– ideologische 165
– sozioökonomische 166
Krieg gegen den Terror 171–173
Krieg gegen illegale Migrierende 173–174
Kriegsverbrechen 76, 171–173, 247–254
Kriminalisierungsfunktion 91–94
Kriminalitätstheorien 56–68
Kritische Kriminologie 50–53, 56–60

- Legitimität/Legitimation 211–213, 218–224
 Leipziger Prozesse 22–23
Lex pacificatoria 179–180
- Makrokriminalität 51, 59
 Meinungstribunale 132–133
 Menschenrechte
 – Allgemein 3, 26, 30–34, 38, 43–46, 71, 102, 111–112, 147–148, 182, 184
 – Funktionen 77–79, 83–86, 92, 96
 – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 24, 79
 Menschenrechtsorganisationen 13–14, 68–69, 197, **199, 205–210**, 211, 213–247, 294, 300, 314–315
 Migrationspolitik, *siehe* Migrationsverbrechen
 Migrationsverbrechen 1–2, 12, 14, 143, 173, **256–263**
- Nationalsozialismus/NS-Verbrechen 9–10, 55, 100–103, 108, 141, 160–165
 Neutralisierungstechniken 67, **166–175**
 Nichteinmischung, *siehe* Interventionsverbot
 Nichtregierungsorganisationen **200–205**, 207–210, 274–284, 285–292
Nullum crimen, nulla poena sine lege 94–95
 Nürnberger Prozesse 9–11, 23, 26, 47, 94, 102, 161, 185
 Nürnberger Prinzipien 88, 162, 185
- Outreach* 124, 234, 237, 265, 270
- Policy-Element* 29–30, 76
 Praktische Konkordanz 136–137
 Prinzipien
 – Allgemein 130
 – Aufarbeitung 6, **111, 130–131**, 135, 299, 311, 314
- Radbruchsche Formel 102
 Rechtsschutzgarantie 85, 87, 93, 123, 126
Researcher 223
 Restaurative Gerechtigkeit 135, 138
 Retributive Gerechtigkeit 136, 138
Russell-Tribunale 132–133
- Save haven* 35
 Selbstverpflichtung 224–225, 286, 295–297
Shrinking and closing spaces 274–284, 294
 Staatensouveränität 4, 9, 20–21, **32–33**, 38, 43, 47, 71, **181–183**, 277, 297
 Staatenverantwortlichkeit 20, 28, 125, 311–312
State-organized crimes 58–62
 Strafanzeigen
 – Allgemein 12, 218–224, 235, **263–270**
 – Großbritannien **241–243, 246–256**
 – Australien **256–263**
 Strategische Prozessführung 218–224, **263–270**
 Strukturermittlungsverfahren 11
 Strukturwandel (des Völkerrechts) 43–45, 49, 196, 213, 216–218
- Traditional Justice* 132, 138
Transformative Justice 302–304, 308
Transitional Justice **6–8**, 107, **109–111**, 179–180, 302–304, 309, 328–329, 331–333
Transnational Actors 204–205
Treaty-based human rights bodies 209
- Umweltverbrechen 1–2
 UN-Sicherheitsrat 32, 79, 90, 137, **189–191**, 195, 235
 UN-Straftribunal
 – Ruanda 26, 235–236
 – Jugoslawien 26, 235–236
 Unabhängige Justiz 148–157
 Unternehmensstrafbarkeit (*corporate criminality*) 41, 95
- Verbrechen aus Gehorsam (*crimes of obedience*) 73
 Verbrechen der Mächtigen (*crimes of the powerful*) 73
 Verbrechen gegen die Menschlichkeit 21, 23, 26, 29–30, 33, 75, 88, 90, 185, 256–263
 Verbrechenbegriff
 – Untersuchungsgegenstand 2–5
 – Kriminologischer 50–60
 Vereinigungsfreiheit
 – Anforderungen 292–293

- Recht 285–288, 329
- Schranken 288–290
- Verfassung 71, 77, 158, 327
- Verfolgungsfunktion 80–91
- Versailler Vertrag 22
- Völkergewohnheitsrecht **86–91**, 94–95, 117–120, 125–129
- Völkermord 21, 25–26, 33, 76, 80–81, 87, 92, 184
- Völkerrechtssubjekte 20, 43, 125, 206–207
- Völkerrechtsverbrechen **29–30**, 74–76, 92–93
- Völkerstrafrecht 8, 25–27, 29–30, 39–45, 75–76, 94, 127, 145, 191–194, 300
- Wahrheit 111, 113, **114–120**
- Weltrechtsprinzip 35–36, 88, 93, 231
- White Collar Crime* 57–58
- Wiedergutmachung 111–113, **125–129**, 240, 311, 320–324
- Wirtschafts- und Sozialrat 203, 208, 225
- Zivilgesellschaftliche Interventionen 13–14, 221–222, 231, 239–272
- Zivilgesellschaftsförderung 290–292
- Zweiter Weltkrieg, *siehe* Nürnberger Prozesse